

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 17. Oktober 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., MÜLLER B., HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., SCHRAUBEN-HENNEN S., ~~JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,~~
VEITHEN E., SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023 zu genehmigen.

KULTUS

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Hubertus AMEL für das Jahr 2024 - Billigung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 25.07.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 27.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 101.266,15 €

- auf der Ausgabenseite: 101.266,15 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/51: Anpassung des Betrags der Stiftungen aufgrund der durch das Bistum erfolgten Revision auf 56,00 €;

E.I/12: Verminderung des gewöhnlichen Gemeindegeldzuschusses auf 67.328,56 € zwecks Ausgleich;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und

dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL in der Sitzung vom 25.07.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 101.259,15 €

- auf der Ausgabenseite: 101.259,15 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Hubertus AMEL, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Luzia BORN für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 27.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 99.412,36 €

- auf der Ausgabenseite: 99.412,36 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/51: Anpassung des Betrags der Stiftungen aufgrund der durch das Bistum erfolgten Revision auf 77,00 €;

E.I/12: Verminderung des gewöhnlichen Gemeindegeldzuschusses auf 20.726,37 € zwecks Ausgleich;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 99.405,36 €

- auf der Ausgabenseite: 99.405,36 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Luzia BORN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 14.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 25.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.534,87 €

- auf der Ausgabenseite: 32.534,87 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH in der Sitzung vom 14.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.534,87 €

- auf der Ausgabenseite: 32.534,87 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Aegidius HEPPENBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Gangolphus HERRESBACH für das Jahr 2024 - Billigung
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für

das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 05.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 15.257,80 €

- auf der Ausgabenseite: 15.257,80 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/57: Festlegung des Betrags der Ausgaben von SABAM, Rebrobel auf 110,00 €;

A.II/47: Anpassung des Betrags der Bankkosten auf 40,00 € zwecks Ausgleich des Kapitels;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 15.257,80 €

- auf der Ausgabenseite: 15.257,80 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Gangolphus HERRESBACH, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Barbara IVELDINGEN für das Jahr 2024 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 08.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 21.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 18.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 36.255,35 €

- auf der Ausgabenseite: 36.255,35 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults

festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 ohne Bemerkung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN in der Sitzung vom 08.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 36.255,35 €

- auf der Ausgabenseite: 36.255,35 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Barbara IVELDINGEN, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Martinus MEYERODE für das Jahr 2024 - Billigung DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 04.09.2023 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 25.09.2023 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2023;

In Erwägung dessen, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 27.433,50 €

- auf der Ausgabenseite: 27.433,50 €

und ausgeglichen ist;

In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.II/51: Anpassung des Betrags der Stiftungen aufgrund der durch das Bistum erfolgten Revision auf 0,00 €;

E.I/12: Verminderung des gewöhnlichen Gemeindegeldzuschusses auf 19.379,00 € zwecks Ausgleich;

In Erwägung dessen, dass der vorgelegte Haushaltsplan unter Vorbehalt der vorzunehmenden Berichtigungen gebilligt werden kann; Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden, der ausdrücklich die gute und seriöse Arbeit der Kirchenfabriken lobte;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER erklärte, dass aufgrund des Erlasses der Regierung vom 06.07.2023 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken Vermögensaufstellungen der Kirchenfabriken verpflichtend würden und dass die Thematik der Offenlegung der Vermögensverhältnisse vom Tisch sei.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE in der Sitzung vom 04.08.2023 für das Haushaltsjahr 2024 festgelegt hat, wird nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 27.412,50 €

- auf der Ausgabenseite: 27.412,50 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an den Kirchenfabrikat der Pfarre St. Martinus MEYERODE, an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Jahr 2024 - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung dessen, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung dessen, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrats vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 30.04.2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22.01.2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung dessen, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

Aufgrund des Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 20.09.2023 über die Verabschiedung des Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2024, der wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 43.305,00 €

- Gesamtbetrag der Ausgaben: 43.305,00 €

- Ordentlicher Zuschuss der Gemeinden: 35.406,17 €

Nach Anhörung der diesbzüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Protestantischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2024 zu äußern.

Artikel 2. Der Anteil der Gemeinde AMEL am ordentlichen Zuschuss beträgt 3.868,78 €.

Artikel 3. Vorliegender Beschluss ergeht per Post an die Protestantische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH und an das Provinzialkollegium LÜTTICH.

IMMOBILIEN

Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ - Verkauf des Bauloses 17 an Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 12.09.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 17 mit einem Flächeninhalt von 841 m² zum Preis in Höhe von 56,00 €/m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 17 mit einem Flächeninhalt von 841 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 28.09.2023 des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14 in blauer Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 56,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 13.09.2023 bis zum 29.09.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Herrn Gaëtan GOFFINET aus 4960 MALMEDY, Rue des Arsilliers 3 das in der Gemeindeerschließung BORN „Auf Öbels“ gelegene Baulos 17 mit einem Flächeninhalt von 841 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum Preis in Höhe von 47.096,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ - Verkauf des Bauloses 1 an die Eheleute Salih UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 (Endgültiger Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 12.09.2023, womit prinzipiell beschlossen worden ist, den Eheleuten Salih UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 1.001 m² zu verkaufen;

In Erwägung der durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2022 neu festgelegten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen für den Ankauf einer Gemeindebaustelle;

In Erwägung dessen, dass das Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 1.001 m² auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 04.09.2023 des Vermessungsbüros LACASSE-MONFORT SPRL in gelber Farbe eingezeichnet ist;

In Erwägung dessen, dass der Verkaufspreis dieser Bauparzelle auf 42,00 €/m² festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass während des vom 13.09.2023 bis zum 29.09.2023 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Eheleuten Salih UZUNCICEK und Françoise LEJOLY aus 4770 AMEL, Alte Hofstraße 57 das in der Gemeindeerschließung AMEL „Zum Knopp“ gelegene Baulos 1 mit einem Flächeninhalt von 1.001 m² unter Berücksichtigung der vorerwähnten Ankaufsbedingungen und -verpflichtungen zum

Preis in Höhe von 42.042,00 € zu verkaufen.

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Abschluss eines Mietvertrages mit Herrn Luc FICKERS über die Zurverfügungstellung der in 4770 DEIDENBERG, Am Stein 1 A gelegenen Wohnung: Festlegung der Vertragsbedingungen
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 150 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat die Miet- und Pachtbedingungen sowie die Bedingungen für jegliche weitere Verwendung der Erträge und Einkünfte aus dem Eigentum und aus den Rechten der Gemeinde festlegt;

Nach Kenntnisnahme des Inhalts des vorliegenden Entwurfs eines Mietvertrages im Hinblick auf die Vermietung der Wohnung in 4770 DEIDENBERG, Am Stein 1 A;

In Erwägung dessen, dass der Entwurf eine Mietdauer von drei Jahren und eine monatliche Basismiete von 250 € vorsieht;

In Anbetracht dessen, dass die besagte Wohnung seit diesem Jahr nicht mehr als sogenannte Notaufnahmewohnung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen ist und demzufolge dieselbe dem bisherigen Bewohner mittels eines Mietvertrages in Anwendung der Bestimmungen des Dekretes der Wallonischen Region über den Wohnmietvertrag vom 15.03.2023 zur Verfügung gestellt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Kurzzeitmietvertrag für die Dauer von drei Jahren im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der in 4770 DEIDENBERG, Am Stein 1 A gelegenen Wohnung gemäß den Bedingungen des vorliegenden Vertragsentwurfs zwischen der Gemeinde AMEL und Herrn Luc FICKERS abzuschließen.

Artikel 2. Die vorgenannte Wohnung gegen Zahlung einer monatlichen Basismiete in Höhe von 250,00 € ab dem 01.01.2024 für die Dauer von drei Jahren zu vermieten.

Artikel 3. Der Finanzdirektorin eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Prüfung der Gemeindekasse: 3. Quartal 2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 09.10.2023 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Das Protokoll des Gemeinderats hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Quartals 2023, wonach der Kassenstand und der Bestand der einzelnen Konten der Gemeinde sich am 30.09.2023 auf 5.580.108,19 € beliefen.

Festlegung der Funktionszuschüsse 2023 an die Bibliotheken - Tätigkeiten 2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Bibliotheken;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2023 um insgesamt 54,25 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2023 in Bezug auf die Tätigkeiten 2022;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeinderats;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2023 - Tätigkeiten 2022 an die öffentlichen Bibliotheken zu gewähren:

1. öffentliche Pfarrbibliothek Amel: 4.820,31 €
2. öffentliche Pfarrbibliothek Born: 2.313,75 €
3. öffentliche Pfarrbibliothek Deidenberg: 2.313,75 €
4. öffentliche Pfarrbibliothek Ivelingen: 2.313,75 €
5. öffentliche Pfarrbibliothek Heppenbach: 4.049,06 €
6. öffentliche Pfarrbibliothek Schoppen: 2.313,75 €
7. öffentliche Pfarrbibliothek Möderscheid: 2.313,75 €
8. öffentliche Pfarrbibliothek Meyerode: 2.313,75 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2023 an die Sportvereine - Tätigkeiten 2022
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindezuschüsse an die Sportvereine;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom

15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2023 um insgesamt 54,25 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Sportvereine eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2023 in Bezug auf die Tätigkeiten 2022;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

In Erwägung, dass die im Gemeinderatsbeschluss vom 23.12.2022 festgelegte maximale Zuschusssumme eines Vereins auf 3000 € der Entwicklungsrate anzupassen ist, dies in Übereinstimmung mit dem jährlich angewandten Satz;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2023 - Tätigkeiten 2022 an die Sportvereine zu gewähren:

1. Turnvereine:

Kgl. Turn- und Sportgemeinschaft 1910 Amel: 4.417,72 €

TSV Heppenbach: 4.627,50 €

2. Wanderclubs:

Wanderclub Amel: 925,50 €

Charly's Wanderclub Montenau: 925,50 €

3. Fußballclubs:

KFC Grün-Weiß Amel: 4.588,94 €

FC Medell: 308,50 €

4. Schützenvereine:

Schützenverein St. Hubertus Amel: 1.079,75 €

Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born: 1.311,13 €

Kgl. Bürgerschützengilde Montenau: 1.079,75 €

St. Aegidius Schützengesellschaft Heppenbach: 1.272,56 €

Kgl. St. Martinus Schützenverein Meyerode: 1.041,19 €

Kgl. Schützenverein St. Hubertus Medell: 1.758,45 €

6. Behindertensportclub:

Behindertensportclub Tagesstätte Meyerode: 3.817,69 €

7. Reitverein:

Epona: 4.627,50 €

8. Hapkido:

Shinson Hapkido Dojang Amel und Umgebung: 1.581,06 €

Taekwondo Han Kook Amel: 1.033,48 €

9. Kegelsportverein:

Eifeler Holzknacker: 1.272,56 €

10. Brietaubensport:

Brietaubensportverein Amel: 655,56 €

Festlegung der Funktionszuschüsse 2023 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen - Tätigkeiten 2022

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.12.2022 über die Neufestlegung von Kriterien betreffend die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Gemeindegeldzuschüsse an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund des Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom

08.02.2023, laut welchem dieser Beschluss Wirkung haben kann;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2013 über die jährliche Indexierung der Funktionszuschüsse an die Amateurkunstvereinigungen, an die sportlichen Vereine und Organisationen und an die Bibliotheken;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden, insbesondere die zweckgebundene Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken und des Ausführungserlasses vom 15.01.2009, der die Beträge festschreibt, die die Gemeinden in Anwendung des Dekrets erhalten werden;

In Anbetracht, dass die Dotation für die Basisförderung von Kultur-, Folklore-, Sport- und Freizeitvereinigungen sowie für die öffentlichen Bibliotheken ab 2009 bis 2023 um insgesamt 54,25 % erhöht wurde;

Nach Überprüfung der durch die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen eingereichten Anträge auf Funktionszuschuss 2023 in Bezug auf die Tätigkeiten 2022;

Aufgrund der vorliegenden Aufstellung zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse, die die Höhe der Zuschussbeträge festlegt;

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Folgende Funktionszuschüsse 2023 - Tätigkeiten 2022 an die Amateurkunst- und Folklorevereinigungen zu gewähren:

1. Musikvereine:

Kgl. Musikverein "Hof von Amel": 2.313,75 €

Kgl. Musikverein "Harmonie" Born: 1.997,54 €

Kgl. Musikverein "Einigkeit" Montenau: 2.313,75 €

Kgl. Musikverein "Laetitia" Heppenbach: 2.313,75 €

Musikverein "Waldesklang" Herresbach: 2.113,23 €

Kgl. Musikverein "Heimatklang" Schoppen-Möderscheid: 2.113,23 €

Kgl. Musikverein Meyerode: 2.313,75 €

Symphonisches Blasorchester der Belgischen Eifel: 2.313,75 €

2. Chöre:

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Amel: 1.889,56 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Born: 2.005,25 €

Kgl. Kirchenchor St. Cäcilia Heppenbach: 2.005,25 €

Kgl. Gesangsverein St. Cäcilia Herresbach: 1.234,00 €

3. Tanzgruppe:

Folkloretanzgruppe Amel: 578,44 €

4. Theatergruppen:

Theaterverein Montenau: 1.496,23 €

Theaterverein "Einigkeit" Medell: 1.226,29 €

Theatergruppe Born: 1.226,29 €

5. Folklorevereinigungen:

KG "Degdeberjer Tünnesse": 462,75 €

KG "Eifeljecken 8x11" Heppenbach: 462,75 €

Werbe- und Kulturausschuss Amel-Eibertingen-Valender: 462,75 €

Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Zuschusses für den Kauf und die Installation einer PV-Anlage für das Tourist-Info-Büro in MONTENAU

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der VoG "Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL" vom 14.09.2023 auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € für den Kauf und die Installation einer PV-Anlage für das Tourist-Info-Büro in MONTENAU;

Nach Durchsicht der dem Antrag beigelegten Rechnung über einen Betrag in Höhe von 8.210,31 €, inkl. MwSt.;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium der Ansicht ist, dass die Installation einer PV-Anlage ein wichtiges Zeichen im Hinblick auf die Förderung natürlicher Energiequellen ist und daher förderungswürdig ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN die Sinnhaftigkeit der PV-Anlage zwar nicht in Frage stelle, wohl aber die der Batterie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14 JA-Stimmen gegen 1 NEIN-Stimme (VEITHEN):

Artikel 1. Dem Antrag der VoG "Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL" auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 8.000,00 € für den Kauf und die Installation einer PV-Anlage für das Tourist-Info-Büro in MONTENAU wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Hinterlegung des Zahlungsbelegs seitens der Antragstellerin

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zur weiteren Veranlassung zugestellt.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Verkauf von ausgedientem Material des Fuhrparks

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass die ehemalige Kehrmaschine der Gemeinden AMEL und BURG-REULAND der Marke RAVO, Typ 540 STH Euro 5 (E.Z. 9/2011) aufgrund der Neuanschaffung einer Kehrmaschine überzählig ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst, woraus hervorgeht, dass dieses Arbeitsgerät somit für die Gemeindedienste ausgedient hat und demzufolge zum Verkauf offensteht;

In Erwägung dessen, die Anschaffungskosten gemäß der genehmigten Konvention zu 60 % durch die Gemeinde Amel und zu 40 % durch die Gemeinde BURG-REULAND getragen wurden sowie der Wert der Kehrmaschine nach Abschreibung derselben nach demselben Schlüssel festgelegt worden ist;

In Erwägung dessen, dass es dem Gemeinderat obliegt, die diesbezüglichen Verkaufsbedingungen festzulegen;

In Erwägung dessen, dass die ausgediente Kehrmaschine mittels Submission mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen werden soll;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied VEITHEN die Ansicht vertritt, dass der Mindestpreis viel zu niedrig angesetzt sei;

In Erwägung dessen, dass Herr THOME, Schöffe, ankündigt, den Verkauf der Kehrmaschine nicht nur auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichen zu wollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT mit 14 JA-Stimmen gegen 1 Enthaltung (VEITHEN) :

Artikel 1. Das nachstehende ausgediente Material des Fuhrparks mittels Submission zu verkaufen:
Kehrmaschine der Gemeinden AMEL und BURG-REULAND der Marke RAVO, Typ 540 STH Euro 5 (E.Z. 9/2011) – Mindestpreis: 17.000 €

Artikel 2. Das unter Punkt 1 angeführte ausgediente Material des Fuhrparks wird mittels Veröffentlichung einer Bekanntmachung an den Anschlagtafeln und auf der Internetseite der Gemeinde AMEL sowie in der Wochenzeitung an den Höchstbietenden zugeschlagen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung verschiedener Spielplätze und Anlegen eines neuen Spielplatzes für die Kinderkrippe AMEL: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass für die Instandsetzung verschiedener Spielplätze und für das Anlegen eines neuen Spielplatzes für die Kinderkrippe AMEL neue Spielgeräte angeschafft werden müssen;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für die Lieferung (teils inklusive Montage) sich auf einen Betrag in Höhe von 106.185,00 €, ohne MwSt., für das Los 1 (verschiedene Spielplätze) sowie auf einen Betrag in Höhe von 37.965,00 €, ohne MwSt., für das Los 2 (Kinderkrippe Amel) belaufen werden;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18.03.2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie sowie der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familie, Senioren, Gesundheit, Sport, Dorf- und Naturentwicklung;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 16/2023 vom 12.10.2023;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindegremiesbeschlusses vom 23.04.2018;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 761/725/60 (Los 1) und 76101/725/60 (Los 2) im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen ist bzw. im Gemeindehaushalt des Rechnungsjahres 2024 angepasst wird;

Nach ausführlicher Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen bzw. Dienstleistungen beinhaltet: Instandsetzung verschiedener Spielplätze und Anlegen eines neuen Spielplatzes für die Kinderkrippe AMEL.

Artikel 2. Die Kostenschätzung des unter Artikel 1 angeführten Auftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 144.150,00 €, ohne MwSt., festgesetzt, welche sich wie folgt aufteilt:

Los 1: Spielgeräte für verschiedene Spielplätze: 106.185,00 €, ohne MwSt.;

Los 2: Spielgeräte für Kinderkrippe AMEL: 37.965,00 €, ohne MwSt.

Artikel 3. Den unter Artikel 1 angeführten Auftrag im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die für dieses Vorhaben vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 6. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 761/725/60 (Los 1) und 76101/725/60 (Los 2) eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 bzw. des im Gemeindehaushalt des Rechnungsjahres 2024 anzupassenden Ausgabekredites.

Artikel 7. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

UNTERRICHT

Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 29.09.2023: Organisation eines Sprachlernkurses für einen Viertelstundenplan (6/24) in den Gemeindeschulen von AMEL
DER GEMEINDERAT,

Wovon kein Mitglied unter die Anwendung des Artikels 26 des Gemeindegerechts fällt;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen,
Forst- und Landwirtschaft und Energie;

RATIFIZIERT EINSTIMMIG :

In öffentlicher Sitzung den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29.09.2023, mit dem ein Sprachlernkurs für einen Viertelstundenplan (6/24) vom 01.10.2023 bis voraussichtlich zum 30.09.2024 (bzw. für die Dauer der Einschreibung der ankommenden Schüler) in den Gemeindeschulen von AMEL organisiert wird.

Vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Unterrichtspersonal - übermittelt.

VERWALTUNG

Neufestlegung der Gehaltstabelle der Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL in Abänderung des Beschlusses vom 22.12.2020
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 und 91 §2;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
Aufgrund des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade der Gemeinde AMEL vom 14.07.1977 und seiner Abänderungen;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2020 über die Ernennung eines Finanzdirektors für die Gemeinde AMEL;
In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.12.2020 über die Festlegung der Gehaltstabelle des Finanzdirektors der Gemeinde AMEL, wodurch die Gehaltstabelle wie folgt festgelegt wurde:

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-Entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Finanzdirektor	Kategorie 1	22 Jahre	33.150,00	46.800,00	22/1 x 620,1

In Erwägung dessen, dass die Eingabe des Baremas in das Lohnprogramm ergeben hat, dass die Erhöhungen geringfügig abweichen, so dass die durch Beschluss vom 22.12.2020 festgelegte Gehaltstabelle anzupassen und neu festzulegen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Generaldirektors;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2020 über die Festlegung der Gehaltstabelle des Finanzdirektors der Gemeinde AMEL abzuändern und die Gehaltstabelle wie folgt neu festzulegen:

Dienstgrad	Gehaltsstufe	Barema-Entwicklung	Minimum	Maximum	Erhöhungen
Finanzdirektor	Kategorie 1	22 Jahre	33.150,00	46.800,00	4/1 x 620,45 1/1 x 620,46

					9/1 x 620,45 1/1 x 620,46 6/1 x 620,45 1/1 x 620,53
--	--	--	--	--	--

Artikel 2. Das Gemeindegremium mit der Neufestlegung des individuellen Gehalts der Frau Anabel SCHNEIDER, Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL, zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an den Föderalen Pensionsdienst und an den Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei des Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu übermitteln.

VERSCHIEDENES

Abschluss einer Absichtserklärung mit der „Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien GmbH (ÖWOB)“ über die Bebauung der Gemeindeparzelle Gem. 1 (AMEL), Flur D, Nr. 16K
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 (S.B. 08.06.2018);

Aufgrund von Artikel 12 5° des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbaren Fassung des Dekretes der Wallonischen Region über das Nachhaltige Wohnen vom 29.10.1998, so abgeändert durch das Programmdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12.12.2019

Aufgrund des Dekrets vom 29.04.2019 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 12.06.2019), wodurch der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum 01.01.2020 unter anderem die Regelung und die Aufsicht der sozialen Wohnungsbaugesellschaften in der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurde;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.09.2007 über die Vermietung der von der 'Société wallonne du Logement' (Wallonische Wohnungsbaugesellschaft) oder von den Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes verwalteten Wohnungen (S.B. 04.05.2020);

In Anbetracht des Beschlusses des Gemeinderats vom 18.05.2021 betreffend die Fusion durch Übernahme der Gen.m.b.H. Öffentlicher Wohnungsbau Eifel (OEWBE) durch Gründung einer neuen GmbH Öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB);

In Anbetracht dessen, dass die GmbH ÖWOB mit Gesellschaftssitz in 4720 Kelmis, Kahnweg 30 u.a. für die Aufgaben des öffentlichen Wohnungsbaus in der Gemeinde AMEL zuständig ist;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft und die GmbH ÖWOB im Rahmen einer Vereinbarung ein umfangreiches Investitions- und Sanierungsprogramm vorgesehen haben, das die kurz- und mittelfristige Schaffung von neuem, sozialen Wohnraum auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die GmbH ÖWOB im Hinblick auf die Umsetzung dieses Programms an Partnerschaften für Neubauprojekte interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL ebenfalls an einer solchen Partnerschaft interessiert ist und Eigentümerin einer geeigneten Grundstücksparzelle ist;

In Erwägung dessen, dass diese Parzelle gelegen ist in 4770 AMEL, Zum Knopp und katastriert unter Gemarkung 1, Flur D, Nr. 16K mit einer Gesamtfläche von 3.464 m²;

In Erwägung dessen, dass sowohl die GmbH ÖWOB als auch die Gemeinde AMEL gewillt sind, eine Absichtserklärung über die Bebauung der Gemeindeparzelle Gem. 1 (AMEL), Flur D, Nr. 16K abzuschließen;

In Erwägung dessen, dass der Verwaltungsrat der GmbH ÖWOB die Absichtserklärung in seiner Sitzung vom 13.09.2023 einstimmig genehmigt hat;

Nach Durchsicht der beigefügten Absichtserklärung, die integraler Bestandteil der gegenwärtigen Beschlussfassung ist;

In Erwägung dessen, dass die in der Absichtserklärung erwähnte Parzelle gelegen in 4770 AMEL, Zum Knopp und katastriert unter Gemarkung 1, Flur D, Nr. 16C mit einer Gesamtfläche von ca. 3.420 m² mit

der vorgenannten Parzelle identisch ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und des Herrn MÜLLER, Ratsmitglied und Vertreter der Gemeinden im Verwaltungsrat des ÖWOB;

Nach ausführlicher Diskussion;

Aus den vorgenannten Gründen und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Abschluss der gegenwärtigen Beschlussfassung beigefügten Absichtserklärung zwischen der GmbH ÖWOB und der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Bebauung der vorgenannten Grundstücksparzelle durch einen Privatinvestor zu genehmigen.

Artikel 2. Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung an die GmbH ÖWOB, die Regierung und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL zu übermitteln.